

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Stadt Merseburg
Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 3 KWO-LSA gebe ich den ersten Termin der planmäßigen Sitzung des Gemeindegewahlausschusses bekannt.

Der Gemeindegewahlausschuss tritt

am Dienstag, den 28.01.2025 um 16.00 Uhr

im Gebäude der Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg im Plenarsaal zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Tagesordnung:

Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Ortschaftsratswahl am 30.03.2025.

Merseburg, den 14.01.2025

Findeisen

Gemeindegewahlleiterin

Stadt Merseburg
Die Gemeindegewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) in Verbindung mit § 80 Abs. 3 KWO-LSA gebe ich den nachfolgenden Termin der planmäßigen Sitzung des Gemeindegewahlausschusses bekannt.

Der Gemeindegewahlausschuss tritt

am Mittwoch, den 02.04.2025 um 13.00 Uhr

im Gebäude der Stadtverwaltung Merseburg, Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg im Plenarsaal zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Tagesordnung:

Entscheidung über das endgültige Wahlergebnis für folgende Kommunalwahl am 30.03.2025 in Merseburg

- Wahl der Ortschaftsräte Kötzschen

Merseburg, den 14.01.2025


Findeisen
Gemeindegewahlleiterin

**Bekanntmachung
der Stadt Merseburg über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Merseburg - für die Wahlbezirke 1-21 der Stadt Merseburg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme
barrierefrei im Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12 Uhr Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)
Bürger- und Ordnungsamt, Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, 06217 Merseburg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name
Wahlkreis Burgenland – Saalekreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



Merseburg, 14.01.2025

gez. Müller-Bahr
Oberbürgermeister

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Trebnitz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Trebnitz lädt alle Mitglieder zur jährlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

**Treffpunkt: Freitag, den 07.02.2025 im Bürgertreff Trebnitz,
Dorfstraße Trebnitz 25**

Beginn: 19:00 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung
3. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 16.02.2024 und Bestätigung
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Kassenbericht
8. Entlastung des Schatzmeisters
9. Bericht über das Jagdjahr durch Jagdpächter
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. sonstiges

Zum Abgleich der Eigentumsflächen ist ein Eigentumsnachweis oder eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

gez. Elke Beyer

Jagdvorstand Trebnitz

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg
Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister
Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 109, oberbuergermeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 312, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg
Bekanntmachung des Amtsblattes unter www.merseburg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.